

Wird die Revision unter c mit der Wasserdruckprobe (b) verbunden, so sind in allen Fällen nur 15 Mark in Ansatz zu bringen.

Für die Ausfertigung der im § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung gedachten Bescheinigung wie des Revisionsbuchs sind besondere Kosten,

und zwar je 1,50 Mark,

nur dann zu berechnen, wenn die Ausfertigung eines dieser Schriftstücke an Stelle eines früheren durch Schuld des Besitzers unbrauchbar gewordenen Exemplars erfolgt.

Im Falle verschuldeter Nachrevision treten zu obigen Gebühren die von dem technischen Beamten besonders zu liquidirenden eventuellen Reisekosten hinzu.

Wohle Besitzveränderung macht an sich die Ausstellung einer neuen Genehmigungsurkunde, wie der im § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bescheinigung und des Revisionsbuchs nicht notwendig; für die Eintragung des neuen Besitzers in diese Schriftstücke ist nichts zu berechnen.

§ 23.

Beschädigungen eines Dampfessels, die bei den nach Maßgabe der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 oder gegenwärtiger Verfügung erforderlichen Wasserdruckproben in Folge zu geringer Festigkeit sich zeigen, oder Verluste, die in Folge der Kaltlegung (§ 21 Ziffer 2), der Außerbetriebsetzung (§ 21 Ziffer 3), oder sonst durch die Ausführung dieser Verfügung entstehen, gewähren keinen Anspruch auf Entschädigungen den Aufsichtsbehörden gegenüber.

B. Für feststehende Kessel insbesondere.

§ 24.

Ueber die beabsichtigte Anlegung eines feststehenden Dampfessels ist Anzeige an die zuständige Behörde (§ 14) zu erstatten. Dabei ist anzugeben:

die Bestimmung des Kessels, beziehentlich die Kraft und Art der Dampfmaschine und ihre Verwendung,

ob der Kessel bereits am Erzeugungsorte die Wasserdruckprobe bestanden hat, mit welchem Brennmaterial derselbe geheizt werden soll.

Uebrigens muß beigesügt werden:

- I. ein Lageplan, welcher die den Ort der Aufstellung umgebenden öffentlichen Wege und Grundstücke mit den darauf etwa befindlichen Gebäuden in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe nachweist und über die Besitzgrenzen und die Zwecke, zu denen die Nachbargebäude benutzt werden, Aufschluß giebt;